

26. Kommt der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft hinsichtlich des § 12 Abs. 2 des Beamten-Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 dieselbe Stellung zu wie dem ehemaligen Unternehmen „Deutsche Reichsbahn“ und wie dem Deutschen Reiche?

Beamten-Unfallfürsorgegesetz v. 18. Juni 1901 (RGBl. S. 211)/12. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1181) §§ 1 bis 7, § 12. Reichsbahn-Personalgesetz v. 30. August 1924 (RGBl. II S. 287) § 9. Reichsbahngesetz v. 30. August 1924 (RGBl. II S. 272)/13. März 1930 (RGBl. II S. 369) § 5 Abs. 4, § 16 Abs. 4, § 17.

IX. Zivilsenat. Ur. v. 7. Januar 1931 i. S. S. (Rl.) w. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Bekl.). IX 165/30.

I. Landgericht Hof.

II. Oberlandesgericht Bamberg.

Der Kläger, der als Postschaffner in einem Bahnpostwagen Dienst leistete, wurde am 19. November 1925 auf der Station S. körperlich verletzt, als der Postwagen an einen anderen Zug angehängt werden sollte. Er behauptet, diese Verletzung sei durch unsachgemäßes Verschieben verursacht worden. Für den entstandenen Schaden machte er die Reichsbahn-Gesellschaft verantwortlich. Diese erkannte an, daß sie für den Schaden im Rahmen des Reichshaftpflichtgesetzes hafte, und wiederholte dieses Anerkenntnis mehrfach vor Beginn und während des Rechtsstreits. Gleichwohl erhob der Kläger gegen sie Klage mit dem Antrage, festzustellen, daß die Beklagte für den ihm aus dem Unfall erwachsenen und auch für den künftigen Schaden aufzukommen habe. Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Oberlandesgericht geht davon aus, daß dem Kläger wegen des im Postdienste erlittenen Betriebsunfalls gegen die Reichspostverwaltung Anspruch auf Ruhegehalt usw. nach §§ 1ffg. des Beamten-Unfallfürsorgegesetzes (BUFG.) vom 18. Juni 1901 zustehe; die dem Kläger gegen die Beklagte an sich nach dem Reichshaftpflichtgesetz zustehenden Ansprüche seien nach § 12 Abs. 1 BUFG. auf die Reichspostverwaltung übergegangen, soweit diese ihm auf Grund des Gesetzes vom 18. Juni 1901 Ruhegehalt usw.

zu gewähren habe. Für die vom Kläger weiter erhobenen Ansprüche gelte § 12 Abs. 2 des genannten Gesetzes; danach seien insbesondere weitere Ansprüche aus dem Reichshaftpflichtgesetz sowohl wie aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen. Die Beklagte genieße auf Grund des § 16 Abs. 4 des Reichsbahngesetzes (RBahnG.) dieselbe Stellung hinsichtlich des § 12 Abs. 2 BÜFG. wie das Deutsche Reich. Der Kläger sei also nicht sachberechtigt. In dem Anerkenntnis der Beklagten, nach Maßgabe des Reichshaftpflichtgesetzes zu haften, liege kein Schuldanerkenntnis nach § 781 BGB., da sie lediglich das Bestehen einer bereits vorliegenden Schuld bestätigen, nicht aber vertragsmäßig einen neuen Verpflichtungsgrund habe schaffen wollen. Dem Kläger stehe somit auch kein Anspruch auf Grund eines solchen Vertrages zu.

Die Revision meint, § 16 Abs. 4 RBahnG. könne nicht angewendet werden, weil der Kläger kein Bediensteter der Reichsbahn-Gesellschaft, sondern ein solcher der Deutschen Reichspost sei; daß sich die Reichsbahn-Gesellschaft auch bezüglich der Bediensteten anderer Verwaltungen „in einem derartigen Falle“ auf § 12 BÜFG. berufen könne, sei jedenfalls nicht ausdrücklich im Reichsbahngesetz bestimmt. Die Beklagte könne sich auch nicht dem Sinne nach darauf berufen, da sie kein Unternehmen des Reiches, sondern eine selbständige Aktiengesellschaft eigenen Rechtes sei, welche den Betrieb der Reichsbahn auf eigene Rechnung führe.

Offenbar begehrt der Kläger nicht etwa die Feststellung, die Reichsbahn-Gesellschaft schulde ihm die Leistungen, die ihm nach § 12 Abs. 1 BÜFG. in Verb. mit §§ 1 bis 7 das. die Reichspostverwaltung schuldet; denn insoweit kann ihm kein Schaden entstanden sein. Er will vielmehr die Feststellung erreichen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm eben seinen Schaden zu ersetzen, der nur darin bestehen kann, daß er durch die Gewährung der Leistungen nach den §§ 1 bis 7 BÜFG. schlechter gestellt ist, als wenn der Unfall nicht eingetreten, er also weiter im Dienst verblieben wäre.

Die Frage, ob eine im Reichsdienste stehende Person der in § 1 BÜFG. näher bezeichneten Art, wenn sie im Dienste, aber außerhalb der Betriebsverwaltung, bei der sie beschäftigt ist, einen Betriebsunfall erlitten hat und deswegen nach § 1 BÜFG. oder nach sonstigen reichsgesetzlichen Vorschriften Ruhegehalt (Heilungskosten, Renten) erhält, gegen den Urheber des Unfalls den Anspruch

auf Ersatz eines außerhalb des Rahmens des § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes liegenden Schadens dann hat, wenn dieser Urheber eine Betriebsverwaltung des Reiches (so z. B. die frühere Deutsche Reichsbahn) ist, hat der VI. Zivilsenat des Reichsgerichts, bei teilweiser Änderung seiner früheren Rechtsprechung, in der Entscheidung vom 15. Oktober 1908 (RGZ. Bd. 69 S. 349) und seither in ständiger Rechtsprechung (RGZ. Bd. 75 S. 12, Bd. 105 S. 212 sowie Urt. vom 30. November 1914 VI 361/14) verneint. Der in jenen Entscheidungen niedergelegten Rechtsauffassung schließt sich der erkennende Senat an. Danach hätte also der Kläger irgendwelche Ansprüche über die ihm gegen die Reichspostverwaltung nach § 12 Abs. 1 mit §§ 1 bis 7 BÜFG. zustehenden hinaus, namentlich auch aus unerlaubter Handlung, jedenfalls dann nicht, wenn die durch das Reichsbahngesetz vom 30. August 1924 eingetretenen Änderungen, insbesondere die Übertragung des Betriebes der Deutschen Reichsbahn durch das Reich auf die neugegründete Reichsbahn-Gesellschaft und die damit verbundenen, im wesentlichen durch eben jenes Gesetz getroffenen Neuregelungen nicht stattgefunden hätten, oder wenn sie für das Verhältnis des Klägers zur Beklagten aus besonderen Gründen ohne rechtliche Wirkung geblieben wären.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagte ein Schuldanerkenntnis im Sinne des § 781 BGB. hat abgegeben, insbesondere vertragsmäßig einen neuen Verpflichtungsgrund etwa dadurch hat schaffen wollen, daß sie ihre Haftpflicht anerkennen wollte ohne Rücksicht darauf, ob sie gesetzlich bestand oder nicht, und ob die Klage auf ein solches Schuldanerkenntnis gestützt ist. Denn die Beklagte hat für die Ansprüche des Klägers, die Gegenstand seiner Feststellungsklage sind, auf Grund gesetzlicher Vorschriften zu haften.

Nach dem Ausgeführten ist Voraussetzung hierfür, daß die Beklagte nicht die Stellung einnimmt, die im gleichen Falle das Reich einnehmen würde oder die Deutsche Reichsbahn eingenommen hätte, daß sie sich also nicht auf § 12 Abs. 2 BÜFG. berufen kann, wie sie es im zweiten Teile des Rechtsstreits getan hat und der Revision gegenüber noch tut. Dabei stützt sie sich zu Unrecht auf § 9 des Reichsbahn-Personalgesetzes vom 30. August 1924. Diese Bestimmung kann weder für noch gegen die Beklagte ver-

wertet werden (so auch Fritsch Handbuch der Eisenbahngesetzgebung 3. Aufl. 1930 S. 200 Fußnote cc und in „Das deutsche Eisenbahnrecht“ 3. Aufl. S. 312). Denn jenes Gesetz befaßt sich nur mit den Verhältnissen des Reichsbahnpersonals und will sich nur damit befassen; aus der Nichterwähnung der Reichsbahn-Gesellschaft in § 9 a. a. O. kann deshalb nach Zweck und Zusammenhang kein Schluß auf die Anwendbarkeit des Beamten-Unfallfürsorgegesetzes in Beziehung auf Beamte, die nicht der Reichsbahn-Gesellschaft angehören, für und gegen die Reichsbahn-Gesellschaft gezogen werden. Ebensowenig kann aus § 5 Abs. 4 des Reichsbahngesetzes vom gleichen Tage (nun in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1930) ein Recht der Beklagten hergeleitet werden, sich auf § 12 Abs. 2 WVG. zu berufen. Das Reichsgericht hat im Beschluß vom 14. November 1924 (RGZ. Bd. 109 S. 90), der sich mit der Anwendbarkeit des § 90 GRG. auf die Reichsbahn-Gesellschaft befaßt, ausgeführt, daß diese, im Gegensatz zur „Deutschen Reichsbahn“, nicht als eine Anstalt zu betrachten ist, welche für Rechnung des Reiches verwaltet wird, weil sie eine Aktiengesellschaft ist, allerdings mit stark öffentlich-rechtlichem Einschlag, weil ihr Betrieb vollständig losgelöst von der Staatsverwaltung kraft eigenen Rechtes und auf eigene Rechnung geführt wird, und weil ferner ihre Organe keine Behörden und keine amtlichen Stellen, die Reichsbahnbeamten keine Reichsbeamten sind. § 5 Abs. 4 RBahnG. habe nur Vermögensrechte im Auge, dingliche oder schuldrechtliche, auch öffentlichrechtliche, aber nicht Berechtigungen (wie das dort den Gegenstand der Entscheidung bildende Recht auf Gebührenfreiheit). Diesen Ausführungen, die auch Breithaupt (bei Eger Bd. 47 S. 214 [217]) wiedergibt und unterstreicht, schließt sich der Senat an; durch sie wird unmittelbar auch die Frage verneint, ob sich die Beklagte hier auf § 5 Abs. 4 RBahnG. berufen kann, um die Rechtsstellung, die das Reich nach § 12 Abs. 2 WVG. genießt, für sich in Anspruch zu nehmen. Auch § 17 RBahnG. kann aus den gleichen Gründen nicht von der Beklagten herangezogen werden; denn wie das Reichsgericht ebenfalls in dem erwähnten Beschlusse ausgeführt hat, handelt es sich hier nur um Befugnisse zur Ausübung der Staatsgewalt, um sicherheitspolizeiliche und gewerbepolizeiliche Befugnisse, Beurkundungs- und Beglaubigungsrechte, um das Recht auf An-

forderung von Akten und Strafregisterauszügen und dgl. Es genügt, auf die Ausführungen jener Entscheidung Bezug zu nehmen.

Es kann sonach zur Begründung des Anspruchs der Beklagten, die Stellung einzunehmen, die dem Unternehmen des Deutschen Reiches „Deutsche Reichsbahn“ zukam und dem Deutschen Reiche selbst zukommt, nur § 16 Abs. 4 RBahnG. herangezogen werden. Der Wortlaut dieser Bestimmung ist durch das Gesetz vom 13. März 1930 (RGBl. II S. 359) in die Fassung der Bekanntmachung vom gleichen Tage (RGBl. II S. 369) abgeändert worden. Doch hat diese Fassungsänderung keine sachliche Änderung gebracht; sie diente nur der Klarstellung. Hiernach steht zur Entscheidung die Frage, ob § 12 Abs. 2 BUFG. eine Sonderstellung begründet, welche für die Verwaltung des Reiches auf dem Gebiete des Fürsorgerechtes — denn nur dieses von den mehreren in § 16 Abs. 4 a. a. O. aufgeführten Rechtsgebieten kommt hier in Frage — besteht und welche deshalb von der Beklagten für sich in Anspruch genommen werden kann. Nur wenn diese Frage zu bejahen wäre, käme es weiter darauf an, in welcher Weise diese Inanspruchnahme zu erfolgen hatte und ob sie erfolgt ist. Die Frage ist aber zu verneinen.

Die Vorschrift des § 12 Abs. 2 BUFG. ist, wie schon die Motive zum Unfallfürsorgegesetz vom 15. März 1886 (Nr. 5 der Reichstagsdrucksachen, 6. Legislaturperiode, II. Session 1885/86) ergeben (vgl. auch Graef, Unfallversicherungsgesetz, zu § 12 Abs. 2 BUFG.) der Niederschlag eines Grundgedankens, der mehrfach im Versicherungsrecht zum Ausdruck gekommen ist. Danach soll dem betriebsverletzten Angestellten ein Anspruch gegen den Unternehmer des Betriebs, in welchem die Verletzung erfolgte, im allgemeinen dann nicht zustehen, wenn dieser Unternehmer personengleich ist mit dem Arbeitgeber des Verletzten, auch wenn der Betrieb selbst, in dem der Verletzte angestellt ist, ein anderer ist als derjenige, in dem er verunglückt ist (vgl. die §§ 95, 97, 98 UnfallversG. vom 6. Juli 1884 [RGBl. S. 69], später §§ 135, 139, 140 GewUnfallversG. vom 5. Juli 1900, nun §§ 633, 898 ffg. RVD.). Hiernach liegt es nahe, die Lösung der Frage, ob § 12 Abs. 2 BUFG. nach § 16 Abs. 4 RBahnG. zugunsten der Reichsbahn-Gesellschaft angewendet werden kann, darauf abzustellen, ob der Unternehmer — die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft — noch als personengleich gelten kann mit dem Arbeitgeber des Ver-

lehten, dem Reiche oder den Ländern. Da nun gerade die Unternehmer-Eigenschaft des Reiches in bezug auf die Reichsbahnen durch das Reichsbahngesetz verloren gegangen ist (vgl. RWZ. Bd. 109 S. 90), so muß insofern diese Frage verneint werden. Es müßte also eine positive Bestimmung vorliegen, wenn sich die Reichsbahn-Gesellschaft dem verletzten Beamten gegenüber gleichwohl auf § 12 Abs. 2 BÜVG. berufen können. Diese könnte nur in § 16 Abs. 4 RBahnG. gefunden werden. Ob sich die Gesetzesstelle als eine solche positive Bestimmung darstellt, ist zu untersuchen.

Die Begründung des Reichsbahngesetzes (S. 171) führt zu Abs. 4 aus:

Auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes ergibt sich für die Reichsbahnverwaltung eine Sonderstellung z. B. durch die §§ 13 und 61 des Betriebsrätegesetzes und durch § 13 der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923; auf dem Gebiete des Wohnungsrechtes durch § 16 des Reichsmietengesetzes, § 32 des Mieterschutzgesetzes vom 1. Juni 1923 und durch Sonderbestimmungen über den Wohnungstausch versehler Beamter; auf dem Gebiete des Fürsorgerechtes durch § 4 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerkriegsbeschädigter vom 6. April 1920; auf dem Gebiete des Wirtschaftsrechtes gilt für die Reichsverwaltung z. B. nicht die Verordnung über Stilllegung von Betrieben vom 8. November 1920. Für die Gesellschaft macht sich das Bedürfnis nach einer Sonderstellung hier in gleicher Weise geltend wie für die bisherige Reichsverwaltung.

Was die Anführung des § 4 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 als Beispiel für eine Sonderstellung auf dem Gebiete des Fürsorgerechtes betrifft, so ist dadurch die Reichsregierung ermächtigt worden, mit Zustimmung des Reichsrats anzuordnen, daß das Reich, die Länder usw. zahlenmäßig bestimmte Bruchteile der Arbeitsplätze mit Schwerbeschädigten zu besetzen haben.

Auf allen diesen Gebieten gibt die Begründung des Gesetzes nur Beispiele. Diese zeigen aber, daß es sich bei der Inanspruchnahme einer solchen Sonderstellung jeweils um eine Gesamtregelung von bestimmten Rechtsverhältnissen in allen ihren Beziehungen handeln muß, die einerseits bestimmte Rechte, andererseits bestimmte Verpflichtungen bedingen. Die Vorschrift des Beamten-Unfall-

fürsorgegesetzes aber würde der Reichsbahn-Gesellschaft, wenn sie sich darauf berufen könnte, lediglich einen bestimmten Vorteil gewähren. Ihr die Wahl freizulassen, ob sie einen solchen reinen Vorteil für sich in Anspruch nehmen wolle oder nicht, wäre sinnlos gewesen. Hätte der Gesetzgeber das gewollt, so hätte er der Reichsbahn-Gesellschaft alsbald das Recht der Haftungsbeschränkung verliehen, da nicht zweifelhaft hätte sein können, daß sie diesen Vorteil für sich in Anspruch nehmen würde.

Die Befreiungsvorschrift des § 12 Abs. 2 BUFG. für sich allein — und nur um sie kann es sich handeln — ist also keine Bestimmung des „Fürsorgerechtes“, betrifft also auch keine Sonderstellung des Reiches auf diesem Gebiete, die nach § 16 Abs. 4 RBahnG. die Beklagte für sich in Anspruch nehmen könnte. Sie ist ein bloßes Einzel-Sonder-vorrecht, welches dem Reich und den Bundesstaaten (Ländern) aus öffentlichrechtlichen Gesichtspunkten und insbesondere auch aus dem erwähnten, im Versicherungsrechte vielfach zum Ausdruck gelangten Grundgedanken des billigen Ausgleiches von Rechten und Pflichten bei der Personengleichheit des Fürsorgepflichtigen und des Ersatzpflichtigen verliehen worden ist; an der Anwendbarkeit gerade dieses Grundgedankens fehlt es aber mangels Gleichheit des Versicherungsträgers (Fürsorgepflichtigen) und des Ersatzpflichtigen. Ein solches Vorzugsrecht darf auch nicht ausdehnend ausgelegt werden; denn es stellt nur einen Ausgleich dar für die dem Reich und den Ländern in demselben Gesetze denselben Personen gegenüber auferlegte Fürsorge, zu deren Lasten es zur Anwendung kommt. Dabei verschlägt es nichts, daß im Beamten-Unfallfürsorgegesetz nicht zwischen Reich und Ländern unterschieden wird; denn es handelt sich doch nur um eine verschiedenartige Gestaltung der als einheitlich gedachten öffentlichen Gewalt, die man sich als fürsorgepflichtigen Unternehmer personengleich mit dem Ersatzpflichtigen vorgestellt hatte; gerade an dieser Gleichheit fehlt es aber bei der nunmehrigen rechtlichen Gestaltung der Reichsbahn-Gesellschaft. Der nicht näher begründeten Ansicht von Joh. Schulz (Reichsbahn—Reichspost 2. Teil 1929 S. 43) kann nach dem derzeitigen Stande der Gesetzgebung nicht beigetreten werden. Wenn der Entwurf eines neuen Unfallfürsorgegesetzes für Reichsbeamte unter dem Begriffe „Reich“ die Reichsbahn-Gesellschaft im Sinne der Bestimmung des bisherigen § 12 Abs. 2 BUFG. mitumfassen will, so will er nicht, wie Schulz

meint, bestehendes Recht bestätigen, sondern, wie Breithaupt a. a. O. (S. 219) ausführt, neues Recht schaffen.

Aus diesen Gründen ist die Anwendbarkeit des § 16 Abs. 4 RBahnG. auf § 12 Abs. 2 BUFG. zu verneinen.

Selbst wenn aber das Sonderrecht des Reiches aus § 12 Abs. 2 BUFG. unter § 16 Abs. 4 RBahnG. einzureihen wäre, so würde es an der Voraussetzung der Inanspruchnahme dieser Sonderstellung durch die Beklagte fehlen. Denn nicht erst das Gesetz vom 13. März 1930 hat den Veruß solcher Sonderstellungen von ihrer ausdrücklichen Inanspruchnahme abhängig gemacht; sondern durch Einschaltung des Satzes 2 in Abs. 4 des § 16 RBahnG. ist lediglich klargestellt worden, was schon vorher Rechtens war. Danach hätte jedenfalls diese Sonderstellung nur durch eine Erklärung der Reichsbahn-Gesellschaft der Reichsregierung gegenüber herbeigeführt werden können. Wer diese Erklärung für die Reichsbahn-Gesellschaft abzugeben gehabt hätte, ergibt sich aus § 18 RBahnG. mit §§ 17, 18 der Gesellschaftsfassung (Anl. 1 zu § 1 Abs. 2 des Gesetzes) im Zusammenhang mit der Geschäftsordnung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft (Nr. 291 des Reichsanzeigers vom 10. Dezember 1924). Abzulehnen ist hiernach die Auffassung — die Moser Personal-Ordnung 4. Aufl. S. 59 vertritt —, daß die Inanspruchnahme dieser Sonderstellung durch einfachen Verwaltungsakt gegenüber Gerichten, Behörden und anderen Stellen erfolgen könne; diese Auffassung war nach dem vorher Gesagten auch für die bis zum 13. März 1930 geltende Fassung des § 16 Abs. 4 RBahnG. unzutreffend. Solange also die Inanspruchnahme nicht rechtswirksam geschehen war, hätte der Beklagten die von ihr beanspruchte Sonderstellung auch dann nicht zugestanden, wenn § 16 Abs. 4 das Sonderrecht des Reiches aus § 12 Abs. 2 BUFG. in sich begriffte. Daß eine solche Inanspruchnahme erfolgt sei, ist nicht behauptet und nicht ersichtlich; jedenfalls ist das nicht veröffentlicht worden, wie es in anderen einschlägigen Fällen geschehen ist (vgl. RMBl. 1925 S. 23, 83, 985; 1926 S. 968).

Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben, und die Sache an die Vorinstanz zurücküberweisen. Hierbei wird nunmehr auch die Frage der Haftung der Beklagten aus dem Rechtsgrund der unerlaubten Handlung (§§ 823, 31, 89, 831 BGB.) zu erörtern sein.